



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Luft, Klima und Strahlung
Fachstelle Radon

Kontakt: Dr. Nadia Vogel, Sektionsleiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 56, www.awel.zh.ch

August 2020
1/3

Vollzugspraxis Radonsanierungen im privaten Bereich

Gesundheitsgefahr Radon, Radonreferenzwert, rechtliche Grundlagen

Radon ist ein radioaktives Edelgas, das natürlicherweise im Boden vorkommt. Es kann sich in Gebäuden ansammeln und zerfällt dort in ebenfalls radioaktive Folgeprodukte weiter. Werden diese kleinsten Partikel in hohen Konzentrationen und/oder über einen langen Zeitraum eingeatmet, kann Lungenkrebs entstehen. Zum Schutz der Bevölkerung wurden die Radonenschutzmassnahmen mit der Totalrevision der Strahlenschutzverordnung (StSV, SR 814.501) verbessert. Seit 1. Januar 2018 gilt in Räumen, in denen sich Personen regelmässig während mehrerer Stunden pro Tag aufhalten, ein Referenzwert von 300 Becquerel/Kubikmeter (Bq/m^3 ; Jahresmittelwert). Die Radonkonzentration eines Raumes kann durch eine kostengünstige Messung mit einem Dosimeter ermittelt werden. Solche Messungen sind für Schulen, Kindergärten und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen obligatorisch (Art. 164 Abs. 2 StSV).

Hingegen liegen Radonmessungen im privaten Bereich grundsätzlich in der Eigenverantwortung des Gebäudeeigentümers oder der Gebäudeeigentümerin (vgl. Art. 164 Abs. 1 und 3 StSV). Ausnahmen bilden Messungen, die im Rahmen kantonaler Kampagnen z.B. in Hochrisikogebäuden durchgeführt werden. Bei einer gemessenen Überschreitung des Referenzwerts ist der Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes verpflichtet, eine Radonsanierung durchzuführen (Art. 166 Abs. 1 StSV). Als vollziehende Behörde hat der Kanton mit Art. 166 Abs. 2 StSV aber die Möglichkeit, bei Untätigkeit des Eigentümers oder der Eigentümerin eine Sanierung anzuordnen.

Vollzug Radon

Im Folgenden wird ausgeführt, wie der Vollzug von Radonsanierungen bei Privaten ausgestaltet wird. Vollziehende Behörde im Kanton Zürich ist die Fachstelle Radon der Abteilung Luft, Klima und Strahlung im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft der Baudirektion (§ 19 e Abs. 1 Besondere Bauverordnung I, [BBV I, LS 700.21]). Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die dem Arbeitsgesetz (SR 822.11) unterstehen, ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig (§ 19 e Abs. 2 BBV I).

1. Umgang mit dem Messergebnis

Wird in einem Gebäude eine anerkannte Radonmessung durchgeführt, so ist das Messunternehmen verpflichtet, das Resultat der Messung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Messung in die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) betriebene Radon-Datenbank einzutragen (Art. 160 Bst. b StSV). Der Kanton hat Zugriff auf diese Datenbank und fragt regelmässig die Messresultate auf dem Kantonsgebiet ab. Zudem informiert das Messunternehmen den Auftraggeber oder die Auftraggeberin (und, falls abweichend, in Kopie in der Regel den Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes) über das Resultat der Messung. Sofern eine Überschreitung des Referenzwerts detektiert wurde, informiert das Messunternehmen auch über die Frist, innert derer der betroffene Raum eigenverantwortlich saniert werden muss.

2. Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierungsfrist wird unter Berücksichtigung des Grads der Referenzwertüberschreitung und der Nutzungsdauer des betroffenen Raums gemäss den Vorgaben der «Wegleitung Radon» des BAG vom 8. April 2019 festgelegt:

Gemessene Radonkonzentration (Becquerel/Kubikmeter)	Maximale Sanierungsfristen (in Jahren)		
	Räume mit langem Personenaufenthalt ¹	Räume mit kurzem Personenaufenthalt ²	Kein Aufenthaltsraum ³
>300 bis 600	10	30 ⁴	Keine Massnahmen notwendig
>600 bis 1000	3	10	
>1000	3	3	

¹Aufenthaltszeit mehr als 30 Stunden pro Woche, ²Aufenthaltszeit zwischen 15 und 30 Stunden pro Woche, ³Aufenthaltszeit weniger als 15 Stunden pro Woche. ⁴Findet vor Ablauf der Sanierungsfrist ein wesentlicher Gebäudeumbau statt, muss die Radonsanierung gleichzeitig erfolgen.

Die Sanierungsfrist beginnt mit dem Datum der Kenntnissnahme der Überschreitung zu laufen, in der Regel also mit dem Erhalt des Messberichts.

3. Sanierungsbestätigung, Sanierungsverfügung

In Fällen, in denen die Sanierungsfrist drei Jahre beträgt, nimmt auch die Fachstelle Radon mit dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin der Messung Kontakt auf. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin (bzw., falls abweichend, der Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes) erhält ein Aufforderungsschreiben, die Sanierung fristgerecht durchzuführen. Dies kann mit einer entsprechenden Sanierungsbestätigung, die innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Schreibens unterschrieben an den Kanton zurückgesendet werden muss, bestätigt werden. Ohne diese Bestätigung wird die Sanierung mittels einer Verfügung angeordnet, die je nach Aufwand kostenpflichtig sein kann (Art. 166 Abs. 2 StSV in Verbindung mit § 2 der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts [GebV UR, LS 710.2]).

In Fällen, in denen die Sanierungsfrist zehn oder 30 Jahre beträgt, wird die Sanierung eigenverantwortlich durch den Eigentümer oder die Eigentümerin des Gebäudes durchgeführt. Die Fachstelle Radon ordnet bei Untätigkeit des Eigentümers oder der Eigentümerin nach Ablauf der Sanierungsfrist die Radonsanierung mit deutlich verkürzten Fristen mittels einer Verfügung an, die je nach Aufwand kostenpflichtig sein kann (Art. 166 Abs. 2 StSV in Verbindung mit § 2 GebV UR).

Da sich die Verpflichtung zur Radonsanierung auf die mangelhafte Bauweise bzw. den mangelhaften Zustand des Gebäudes bezieht, handelt es sich um eine sachbezogene Verpflichtung, die auch gegenüber jedem künftigen Eigentümer bzw. jeder künftigen Eigentümerin durchgesetzt werden kann.

4. Abschluss der Radonsanierung

Die Sanierungsarbeiten müssen mit Ablauf der Sanierungsfrist abgeschlossen sein. Die Fachstelle Radon des Kantons ist entsprechend zu informieren. Im Anschluss ist für den betroffenen Raum eine Erfolgskontrolle in Form einer anerkannten Nachmessung durchzuführen. Der Beginn der Nachmessung sowie der Name des Messunternehmens sind der kantonalen Fachstelle Radon zu melden. Die Radonsanierung ist dann abgeschlossen, wenn der neue Messwert die Einhaltung des Referenzwerts zeigt. Das Resultat der Nachmessung und der Abschluss der Sanierung werden ebenfalls in die Radondatenbank des BAG eingetragen.

Kontakt

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Luft, Klima und Strahlung (Fachstelle Radon)
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Telefon: 043 259 30 53
E-Mail: luft@bd.zh.ch
Website: zh.ch/radon